

XI. (Jude und Schweinefleisch.) Zucundus befindet sich im Gasthause in heiterer Gesellschaft. Da kommt ein armer jüdischer Hausierer und bittet, ihm etwas abzukaufen. Zucundus, der heute sehr guter Laune ist, ist dazu bereit, wenn der Jude Schweinefleisch esse. Lange sträubt sich letzterer dagegen, da es ihm ja strenge verboten sei. Endlich gibt er, um ein Geschäft zu machen, nach und isst Schweinefleisch. Es fragt sich nun, ob Zucundus dadurch gesündigt habe oder nicht.

Wie der Casus uns vorliegt, ist dies zu bejahen. Denn der oberste Grundsatz der Moral, auf den doch alles ankommt, lautet: „Omne autem, quod non est ex fide, peccatum est.“ (Röm. 14, 23.) Nun ist aber unser Jude ein „orthodoxer“ Jude, der an die strenge Verbindlichkeit der jüdischen Ceremonial-Gesetze noch glaubt, also in diesem Punkte eine conscientia invincibiliter erronea hat und diesem muß man, wenn es etwas gebietet oder verbietet, folgen gleich dem rechten Gewissen. Zucundus hat also, da er den Gewissenszustand des Juden kannte, zur Sünde desselben nicht bloß materiell, sondern formell mitgewirkt.

Anders verhält sich die Sache rein vom objectiven Standpunkte aus betrachtet. Da brauchen, ja da dürfen die jüdischen Ceremonial-Gesetze nicht mehr beobachtet werden, da sie nicht bloß mortuae, das heißt ohne Verbindlichkeit, sondern sogar mortiferae, das ist sogar unter Sünde verboten, geworden sind. Denn dieselben heute noch beobachten, hieße nichts anderes, als: der Neue Bund sei noch nicht an die Stelle des Alten getreten.

St. Pölten.

Dr. Joh. Döllner, Professor.

XII. (Die Abänderung einer in gesetzlicher Form vorgenommenen Eintragung in eine Geburtsmatrif kann nur im ordentlichen Rechtswege erwirkt werden.)

Eine gewisse Joebstl hatte als Mutter eines außerehelichen Kindes ihren Namen verleugnet und sich als „Tgl“ in die Taufmatrif eintragen lassen. Nach der Verehelichung mit dem Vater ihres Kindes sollte letzterem die Wohlthat der Legitimation zutheil werden. Wiewohl bezüglich der Identität kein Zweifel obwaltete, mußte der Matrifenführer doch auf vorherige Abänderung der Eintragung dringen. Von der Statthalterei mit ihrem Ansuchen abgewiesen, wandte sich die Mutter an das Ministerium des Innern. Auch hier abschlägig vorbeschieden, ergriff sie den Recurs an den Verwaltungsgerichtshof, der mit Erkenntnis vom 2. März 1893, Z. 737, ihre Beschwerde als unbegründet bezeichnete aus folgenden Gründen: „Die Einfußnahme der politischen Behörden auf die Führung der Pfarrmatrifen besteht lediglich in der Obforge, daß die Matrifen ordnungsmäßig geführt, also alle durch die Gesetze vorgesehenen Eintragungen in dieselben, und zwar in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form vorschriftsmäßig erfolgen. — In diesem Sinne